

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Denkmals Förderturm Bönen (Ostpol)

§ 1 Reservierung, Nutzung, Überlassung und Vertragsabschluss

1. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung sowie aus einer mündlich oder schriftlich vereinbarten Reservierung von Räumlichkeiten (Terminoption) kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Gegenseitige Ansprüche können nur aus einem schriftlich ausgefertigten Nutzungsvertrag heraus geltend gemacht werden.
2. Durch den Nutzungs- und Überlassungsvertrag kommt hinsichtlich der Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Betreiberin und dem Nutzer zustande.

§ 2 Gegenstand des Nutzungs- und Überlassungsvertrags

1. Der im Vertrag genannte Nutzer ist für die in den überlassenden Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten als solcher anzugeben. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Betreiberin.
2. Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.
3. Die Nutzung der Räume darf nur im Rahmen des im Nutzungs- und Überlassungsvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Änderungen im Programm müssen der Betreiberin unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Das im Nutzungs- und Überlassungsvertrag aufgeführte Nutzungsobjekt wird dem Nutzer in der ihm bekannten Form und Ausstattung überlassen. Je nach Veranstaltungszweck können dem Nutzer nach Absprache mit der Betreiberin weitere Räume zur Nutzung überlassen werden.
5. Trägt der Nutzer bei der Übernahme des Nutzungsobjektes keine Beanstandungen vor, so gilt das Nutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
6. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungs- und Überlassungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räume vollständig geräumt sind. Sofern eine Reinigung durch den Nutzer vereinbart wurde, muss diese ebenfalls innerhalb der Nutzungszeit erfolgen. Nutzungszeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin.

§ 3 Nutzungsentgelte, Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt, inklusive einer Pauschale für Nebenkosten, ist innerhalb von 2 Wochen nach der Durchführung der Veranstaltung auf das Konto der Bürgerstiftung bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen, BLZ 41051845, Kto-Nr. 1035971 (IBAN **DE68 4105 1845 0001 0359 71**) einzuzahlen.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

§ 4 Durchführung der Veranstaltung

1. Der Nutzer hat der Betreiberin für die Abwicklung einen erreichbaren generell bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung anwesend sein muss.
2. Die Betreiberin ist berechtigt, die Rückseite der Karten zu eigenen und fremden Werbezwecken zu nutzen, ohne dass der Nutzer hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

3. Der Nutzer verpflichtet sich, in seinen Presse- und Werbematerialien ausschließlich das Originallogo der Bürgerstiftung zu verwenden.
4. Soweit der Nutzer im Förderturm Werbung betreiben möchte, ist dies vorher mit der Betreiberin abzustimmen.
5. Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit dem Auftritt/Gastspiel etc. stehenden Werbemaßnahmen (illegale Plakatierung etc.).
6. Eine gastronomische Versorgung der Besucher der Veranstaltung muss vom Nutzer selbstständig organisiert werden.
7. Ohne vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin ist es dem Nutzer nicht gestattet
 - a) Gewerbetreibende zuzulassen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden,
 - b) gewerbliche Fotografien anzufertigen,
 - c) gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- oder Tonbandaufnahmen vorzunehmen.
8. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
9. Für Garderobe übernimmt die Betreiberin keine Haftung. Ton- und Lichtenanlagen dürfen erst nach Einweisung durch den/die Beauftragten der Betreiberin vom Nutzer genutzt werden. Angaben zur Bühnentechnik und Bühnenanweisung sind dem/den Beauftragten der Betreiberin mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese von der sachkundigen Aufsichtsperson im Auftrag des Nutzers, sofern keine andere Vereinbarung mit der Betreiberin besteht, zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer zu übernehmen.
10. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache kann auf Wunsch - soweit erforderlich - von der Betreiberin veranlasst werden. Anfallende Kosten trägt der Nutzer.
11. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften, müssen eingehalten werden. Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltungen an die GEMA, Finanzamt, Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen obliegen dem Nutzer. Der Nutzer ist Schuldner der Beiträge und Steuern. Die Betreiberin ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.

§ 5 Hausordnung

1. Der Nutzer darf die Räume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
2. Auf dem Gelände und den Anlagen dürfen keine Stoffe gelagert werden, die geeignet sind, nachteilig auf die Umgebung, den Boden oder das Wasser einzuwirken. Sollten Verunreinigungen irgendwelcher Art festgestellt werden, so haftet der Nutzer für deren Beseitigung.
3. Den Weisungen der Betreiberin bzw. der beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist ohne Erlaubnis der Betreiberin nicht gestattet.
5. Veränderungen an den baulichen und technischen Anlagen sowie an in den Räumen befindlichen Gegenständen sind nicht zulässig. Insgesamt ist das unter Denkmalschutz stehende Gebäude schonend zu behandeln.
6. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen sind nur nach Zustimmung durch die Betreiberin zulässig. Soweit die Betreiberin ihre Zustimmung erteilt hat, sind zur Ausschmückung von Veranstaltungen lediglich schwerentflammable Gegenstände zu verwenden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Betreiberin kann darauf bestehen, dass der Nutzer entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

7. Leihmaterial, welches die Betreiberin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Veränderungen sind nur nach Absprache mit der Betreiberin zulässig. Notwendige Reparaturen bzw. Neuanschaffungen werden auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
8. Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Rauchverbote sind zu beachten.
9. Der Betreiberin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Nutzer zusteht. Das Personal der Betreiberin und die von ihr Beauftragten haben jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumen.
10. Zufahrt- und Rettungswege zum Gelände des Förderturms sind freizuhalten.
11. Sämtliche Einrichtungen der Ver- und Entsorgung bzw. Sicherheitstechnik sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen, deren Funktionsfähigkeit wesentlich ist, müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten der Betreiberin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
12. Jede Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Die immissionsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
13. Im Übrigen ist durch organisatorische Maßnahmen (Sicherheitsdienst, Lenkung der Verkehrsströme etc.) sicher zu stellen, dass vom Nutzer sowie von Besuchern Störungen jedweder Art nicht ausgehen. Etwaige Beschädigungen am Vertragsgegenstand sind unverzüglich der Stiftung zu melden.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.
3. Der Nutzer stellt die Betreiberin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden können, frei.
4. Soweit Dritte gegenüber der Betreiberin Ansprüche wegen Schäden geltend machen, die auf einer Verletzung der vertraglichen Pflichten des Nutzers beruhen, stellt der Nutzer die Betreiberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei.
5. Der Nutzer hat eine spezielle (Veranstalter/Mieter)-Haftpflichtversicherung nachweisen, die die Risiken der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter inklusive aller Vor- und Nacharbeiten und der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der mit der Vorbereitung und Durchführung befassten Personen abdeckt..
6. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitwirkenden, Mitarbeiter, Besucher oder sonstiger Dritter übernimmt die Betreiberin keinerlei Haftung.
7. Wird durch das Handeln eines Dritten der Betreiberin ein Schaden zugefügt und steht dem Nutzer gegen den Dritten ein Anspruch zu, so ist der Nutzer verpflichtet, diesen Anspruch an die Betreiberin abzutreten.
8. Die Betreiberin erfüllt ihre Verpflichtungen mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung gegenüber dem Nutzer und den Besuchern richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Betreiberin, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
9. Die Betreiberin haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des Nutzers durch höhere Gewalt. Hierunter fallen auch Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe.

§ 7 Kündigung, Wegfall der Nutzungsüberlassung

1. Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
2. Der Nutzer wird nicht dadurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit, dass er das Nutzungsrecht aus dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag nicht ausüben kann. Teilt der Nutzer der Betreiberin die Nichtausübung des Nutzungsrechtes durch schriftliche Erklärung mit, so ist er verpflichtet, nachstehende Stornogebühr, bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt, zu leisten.

Bei Absage bis zu 6 Monaten vor Nutzungsbeginn 25%
 bis zu 2 Monaten vor Nutzungsbeginn 50%
 danach 100%

3. Kann eine vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, und hat dies keiner der Vertragspartner zu vertreten, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist die Betreiberin in Vorlage getreten, bleibt der Nutzer jedoch erstattungspflichtig. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Künstler fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
4. Die Betreiberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, u.a. wenn
 - a) die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt,
 - b) der Nutzer Verpflichtungen aus dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz Aufforderung der Betreiberin innerhalb einer von der Betreiberin gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
 - c) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen,
 - e) durch die Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Betreiberin zu befürchten ist oder
 - f) der Nutzer im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung, macht.
5. Die fristlose Kündigung ist dem Nutzer unverzüglich zu erklären.
6. Vereinen, Vereinigungen, Institutionen und Parteien, die im Verfassungsschutzbericht des Landes NRW aufgrund der Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele erwähnt sind, können die Räumlichkeiten des Förderturms zur Nutzung nicht überlassen werden.
7. Falls in missbräuchlicher Weise eine andere natürliche oder juristische Person vorgeschoben wird, damit einem solchem Verein, bzw. einer solchen Vereinigung, Institution oder Partei die Nutzung ermöglicht wird, besteht von Seiten der Betreiberin ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Der Betreiberin steht ein Schadensersatz von pauschal 1000 € zu; bei entsprechendem Nachweis kann eine höhere Summe gefordert werden.

Veranstaltungen, deren geplanter zeitweiser oder wesentlicher Inhalt der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist, sind nicht zulässig. Gleiches gilt bei Handlungen an Tieren. Hiervon ausgenommen sind Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit für Blutspenden oder Sportveranstaltungen. Falls in missbräuchlicher Weise der Inhalt der Veranstaltung verschleiert wird, damit eine Veranstaltung nach S. 1 und S. 2 durchgeführt wird, besteht von Seiten des Betreibers ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
8. Macht die Betreiberin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Der Nutzer kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8 Sonstiges

1. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungs- und Überlassungsvertrages. Die Leistungen und Angebote der Betreiberin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Nebenabreden, Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen, auch wenn sie sich nur auf einzelne Veranstaltungen beziehen, bedürfen der Schriftform.
3. Personenbezogene Daten werden gespeichert.
4. Sind mehrere Personen Nutzer, so müssen alle Nutzer Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für und gegen sich gelten lassen. Alle Nutzer haften als Gesamtschuldner.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bönen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Bei allen Nutzungen sind die aktuellen Coronabestimmungen einzuhalten und mit der Ordnungsbehörde abzuklären.